

Beitragsordnung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Eintrittsgeldern und Beiträgen an die Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG. Das Eintrittsgeld, die laufenden Beiträge nach § 3 sowie die Entgelte nach § 4 werden nachfolgend einheitlich als „Entgelte“ bezeichnet.

§ 2 Eintrittsgeld

Bei Zulassung als Mitglied der Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG hat jedes Mitglied ein Eintrittsgeld innerhalb von 14 Tagen nach Zulassung als Genossenschaftsmitglied der Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG zu zahlen. Dies gilt nicht für Mitglieder, die ihren Antrag auf Beitritt zu der Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG bis zum 01.01.2023 auch vor der Eintragung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG im Genossenschaftsregister gestellt haben, wobei zur Wahrung der Frist der Eingang des Antrags bei der Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG maßgebend ist.

Das Eintrittsgeld beträgt laut Beschluss der Generalversammlung vom 22.06.2026

1,00 EUR.

§ 3 Laufende Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat für die Nutzung der durch die Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG bereitgestellten IT-Systeme und cloudbasierten Infrastrukturen zur Digitalisierung kommunaler und behördlicher Verfahren und Kommunikation im Rahmen der Daseinsvorsorge (nachfolgend **Software RathausCloud**) sowie das Angebot von weiteren damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen laufende Beiträge in Form von Nutzungsentgelten pro Kalenderjahr zu leisten, die sich nach dessen Einwohnerzahl richten.

Nutzungsumfang	Kalenderjährliches Nutzungsentgelt
Im Nutzungsentgelt sind enthalten: ▪ Kosten für das Onboarding	XS bis 1.000 EW 2.000 €/Jahr

▪ Basispaket mit den Leistungen Plattform, Support und Basisdienste (Eigenentwicklungen zum Stand 31.12.2026)	
	S bis 3.000 EW 4.000 €/Jahr
	M bis 8.000 EW 8.000 €/Jahr
	L bis 15.000 EW 18.000 €/Jahr
	XL bis 20.000 EW 28.000 €/Jahr

(2) Das kalenderjährliche Nutzungsentgelt ist jeweils im Voraus zum 1. Januar eines Kalenderjahres zu zahlen.

(3) Nutzt ein Mitglied die Software RathausCloud nicht während eines gesamten Kalenderjahres, ist das Nutzungsentgelt zeitanteilig zu bemessen, wobei jedoch das jeweilige Kalenderquartal, in dem die Nutzung durch das Mitglied beginnt oder endet, als gesamtes Kalenderquartal eingerechnet wird.

§ 4 Externe Zusatzdienste

Für die Nutzung externer Zusatzdienste, die nicht Bestandteil des Basispakets nach § 3 sind, werden die von den jeweiligen Drittanbietern in Rechnung gestellten Lizenzkosten unverändert an das nutzende Mitglied weitergegeben. Zusätzlich erhebt die Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG für jeden von dem Mitglied genutzten externen Zusatzdienst eine jährliche Servicepauschale in Höhe von 250,00 EUR.

§ 5 Einwohnerzahl

Für die Bemessung der Einwohnerzahl ist § 125 SächsGemO entsprechend anzuwenden.

§ 6 Umsatzsteuer

In der Beitragsordnung wird davon ausgegangen, dass die Entgelte nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte jedoch Umsatzsteuer anfallen, so verstehen sich die Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Zahlungsweise

Die Entgelte sind von dem Mitglied an die Betriebsgenossenschaft RathausCloud auf deren Konto bei der Sparkasse Muldental mit der IBAN (DE68 8605 0200 1041 0535 99) zu überweisen. Für die rechtzeitige Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages auf dem Konto der Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG an.

§ 8 Verzug

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung der Entgelte in Verzug, wird der ausstehende Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verzinst. § 8 Abs. 1 lit. a) der Satzung bleibt unberührt.

§ 9 Bestandsschutz für Bestandsmitglieder

Für Mitglieder, die der Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG bereits zum 31.12.2025 angehörten, gelten abweichend von §§ 3 und 4 die bis zum 31.12.2026 geltenden Regelungen zu Entgelten fort, soweit die Anwendung der §§ 3 und 4 in ihrer ab dem 01.01.2027 geltenden Fassung zu einer Erhöhung der von dem jeweiligen Mitglied insgesamt zu zahlenden Entgelte gegenüber der bis zum 31.12.2026 geltenden Fassung der Beitragsordnung führen würde. Maßgeblich für den Vergleich ist der Betrag, den das Mitglied nach dem am 31.12.2026 geltenden Preismodell zu entrichten hätte.

§ 10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.